

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 2. Dezember 2021****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40135 – FOREX – Sterling Lads)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 8612 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)***(2022/C 185/08)*

Am 2. Dezember 2021 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Die Adressaten des Beschlusses waren an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt. Gegenstand der Zuwiderhandlung war die Beschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs im Bereich des Kassahandels mit auf G10-Währungen lautenden Devisen (*foreign exchange*, im Folgenden „Forex“)⁽²⁾.
- (2) Die von diesem Beschluss betroffenen G10-Währungen sind der US-amerikanische, der Kanadische, der Australische und der Neuseeländische Dollar (USD, CAD, AUD bzw. NZD), der japanische Yen (JPY), der Schweizer Franken (CHF), das Pfund Sterling (GBP), der Euro (EUR) sowie die Schwedische, die Norwegische und die Dänische Krone (SEK, NOK bzw. DKK), d. h. insgesamt elf Währungen, die entsprechend der Marktkonvention als „G10-Währungen“ bezeichnet werden.
- (3) Der Devisenkassahandel mit G10-Währungen umfasst i) das Market-Making, d. h. die Ausführung von Kundenaufträgen zum Umtausch eines Währungsbetrags in den Gegenwert in einer anderen Währung, und ii) den Handel für eigene Rechnung, d. h. die Ausführung sonstiger Währungsumtauschvorgänge mit dem Ziel, die aus den Market-Making-Transaktionen resultierende Risikoposition zu kontrollieren oder ein Währungsrisiko unabhängig von einem Kundenauftrag zu modifizieren.
- (4) Die für den Devisenkassahandel mit G10-Währungen zuständigen Handelsabteilungen der beteiligten Unternehmen waren bereit, jede dieser Währungen in Abhängigkeit von der Marktnachfrage zu handeln. Wenngleich die teilnehmenden Händler selbst in erster Linie für das Market-Making in Bezug auf bestimmte Währungen oder Währungspaare zuständig waren, war es ihnen aufgrund ihres Mandats erlaubt, im Namen ihres eigenen Unternehmens mit allen in dessen Büchern geführten G10-Währungen zu handeln, was sie in dem betreffenden Zeitraum in unterschiedlichem Umfang auch taten, um den Wert ihrer jeweiligen Bestände zu maximieren.
- (5) Für die Zuwiderhandlung relevant sind die folgenden drei Arten von Aufträgen, die in den Bereich des im Auftrag von Kunden getätigten Handels der beteiligten Händler (Market-Making) fallen:
 - a) Sofortaufträge von Kunden, Geschäfte über einen bestimmten Währungsbetrag zum geltenden Marktkurs sofort zu tätigen;
 - b) bedingte Kundenaufträge (z. B. Stop-Loss- oder Take-profit-Aufträge), die ausgeführt werden, wenn ein bestimmtes Preisniveau erreicht ist und für die Händler eine offene Risikoposition entstehen lässt. Sie werden erst dann ausführbar, wenn der Markt ein bestimmtes Niveau erreicht;

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Die Sache betrifft nicht den elektronischen Devisenkassahandel im Sinne von Devisenkassageschäften, die von den elektronischen Handelsplattformen der betroffenen Banken oder von Computeralgorithmen automatisch erfasst oder ausgeführt werden.

- c) Aufträge von Kunden, ein Geschäft zu einem bestimmten Forex-Referenzkurs oder zu dem für bestimmte Währungspaare geltenden Referenzkurs auszuführen; im vorliegenden Fall betraf dies lediglich die Closing Spot Rates von WM/Reuters und die Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank.

2. SACHVERHALT

2.1. Verfahren

- (6) Die Untersuchung wurde eingeleitet, nachdem [Nicht-Adressat] am 27. September 2013 einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hatte. Anschließend gingen der Kommission erste Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung zu, und zwar am 11. Oktober 2013 von [Nicht-Adressat], am 14. Oktober 2013 von [Nicht-Adressat] und am 17. Juli 2015 von [Nicht-Adressat]. Allen Anträgen folgten zahlreiche Einreichungen jeder dieser Parteien. Credit Suisse stellte keinen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung. Am 2. Juli 2014 gewährte die Kommission [Nicht-Adressat] einen bedingten Erlass der Geldbuße.
- (7) Am 27. Oktober 2016 wurde ein Verfahren gegen die Parteien eingeleitet, um Vergleichsgespräche aufzunehmen. Von November 2016 bis Februar 2018 organisierte die Kommission im Einklang mit der Mitteilung über Vergleichsverfahren in drei Vergleichsrunden bilaterale Treffen und Kontakte mit allen Parteien, darunter Credit Suisse ⁽¹⁾.
- (8) Am 22. Januar 2018 genehmigte das Kollegium die Bandbreiten der voraussichtlich zu verhängenden Geldbußen. Am 19. Februar 2018 teilte Credit Suisse der Kommission mit, dass sie ihre Beteiligung am Vergleichsverfahren nicht fortsetzen würde. Die Kommission fiel daher nach Randnummer 19 der Vergleichsmitteilung für Credit Suisse auf das ordentliche Verfahren zurück. Vom [...] bis zum [...] stellten die Parteien bei der Kommission ihre förmlichen Vergleichsanträge nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁴⁾.
- (9) Am 24. Juli 2018 nahm die Kommission parallel die an Credit Suisse gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte zum ordentlichen Verfahren und eine an die anderen vier an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen gerichtete, gestraffte Mitteilung der Beschwerdepunkte zum Vergleichsverfahren an. Credit Suisse übermittelte ihre schriftliche Stellungnahme zur Mitteilung der Beschwerdepunkte am 4. Oktober 2018 und beantragte eine mündliche Anhörung. Die mündliche Verhandlung fand am 7. Dezember 2018 statt.
- (10) Am 18. März 2021 nahm die Kommission eine an Credit Suisse gerichtete ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Credit Suisse übermittelte ihre schriftliche Stellungnahme zur ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte am 6. Mai 2021, und eine zweite mündliche Anhörung fand am 8. Juni 2021 statt. Am 25. Juni 2021 übermittelte Credit Suisse seine Antworten auf die offenen Fragen aus der mündlichen Anhörung.
- (11) Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 30. November 2021 eine positive Stellungnahme ab. Am 1. Dezember 2021 legte die Anhörungsbeauftragte ihren Abschlussbericht vor. Die Kommission erließ den Beschluss am 2. Dezember 2021.

2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (12) Der Beschluss betrifft das Verhalten in einem Chatroom von [...] namens *Sterling Lads* (oder *STG Lads*) zwischen [Nicht-Adressat], [Nicht-Adressat], [Nicht-Adressat] und [Nicht-Adressat] (im Folgenden „vier Vergleichsparteien“) und Credit Suisse. Das Verhalten fand vom 25. Mai 2011 bis zum 12. Juli 2012 statt. Credit Suisse war vom 7. Februar 2012 bis zum 12. Juli 2012 an der Zuwiderhandlung beteiligt. Das Kartell betraf zumindest den EWR.
- (13) Das Kartell ist in Nachrichten dokumentiert, die im Chatroom *Sterling Lads* zwischen bestimmten Händlern ausgetauscht wurden, die ermächtigt waren, im Namen und für Rechnung ihrer jeweiligen Arbeitgeber in der für den Devisenkassahandel mit G10-Währungen zuständigen Abteilung ihres Unternehmens Devisenkassageschäfte mit G10-Währungen zu tätigen.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (Abl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1) (im Folgenden „Mitteilung über das Vergleichsverfahren“).

⁽⁴⁾ Abl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

- (14) Gegenstand des Kartells war eine einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung, die darin bestand, dass die Händler – in einem privaten und multilateralen Chatroom intensiv und wiederholt – bestimmte aktuelle oder zukunftsorientierte sensible Geschäftsinformationen über ihre Handelstätigkeiten austauschten. Der Informationsaustausch zielte auf zwei grundlegende Parameter des Wettbewerbs im Devisenkassahandel mit G10-Währungen ab: den Preis und das professionelle Risikomanagement.
- (15) Anstatt in Bezug auf diese Parameter eigenständig zu konkurrieren, stützten sich die beteiligten Händler bei ihren Marktentscheidungen auf Informationen über die Positionen, die Absichten und die Sachzwänge ihrer Wettbewerber. Gegenstand dieses Beschlusses sind
- der Austausch von Informationen über offene Kundenaufträge, wobei die teilnehmenden Händler vertrauliche Einzelheiten zu ihren laufenden Kundenaufträgen offen diskutierten (z. B. ab welchem Preisniveau bedingte Kundenaufträge ausführbar waren, Umfang der Kundenaufträge zum Referenzkurs sowie Art oder Name der Kunden, die Sofortaufträge erteilt hatten). Diese Informationen verschafften den Mitgliedern des Chatrooms mehr Transparenz in Bezug auf ihre Handelstätigkeiten, waren den beteiligten Händlern bei ihren späteren Entscheidungen von Nutzen und ermöglichen es ihnen, Gelegenheiten zur Abstimmung ihres Handels zu ermitteln,
 - der Austausch von Informationen zu den offenen Risikopositionen der Händler, die ihnen Einblick in das potenzielle Absicherungsverhalten ihrer Kollegen geben konnten. Dadurch wurden den Händlern Informationen verschafft, die für ihre späteren Handelsentscheidungen für einen Zeitraum von Minuten oder bis zum nächsten einschlägigen Informationsaustausch relevant sein konnten,
 - der Austausch von Informationen über bestehende oder geplante Geld-Brief-Spannen der Händler, mit denen die von den Händlern für bestimmte Währungspaare und Handelsgrößen notierte Spanne offengelegt wurde. Sie ermöglichen es den teilnehmenden Händlern, mehr Sicherheit hinsichtlich der von ihnen gestellten Kurse zu erlangen und ihr anschließendes Kursstellungsverhalten entsprechend anzupassen. Sie konnten auch zu einer Angleichung der Spannen für bestimmte Transaktionen führen und sich auf den von den Kunden für Handelswährungen gezahlten Gesamtpreis auswirken,
 - der Austausch sonstiger Informationen über laufende oder geplante Handelstätigkeiten, mit denen die teilnehmenden Händler einander eine Kombination von mehreren der bereits genannten sensiblen Geschäftsinformationen offenlegten und die den beteiligten Händlern bei ihren späteren Entscheidungen von Nutzen waren.
- (16) Die vier Vergleichsparteien räumten ein, dass dieser intensive und wiederholte Austausch von aktuellen oder zukunftsorientierten sensiblen Informationen nach einer Reihe stillschweigender Regeln stattfand, wonach i) sich die teilnehmenden Händler im privaten Chatroom *Sterling Lads* trafen, um im Verlauf des Handelstages Informationen offenzulegen und auszutauschen, ii) die im Chatroom ausgetauschten Informationen von den empfangenden Wirtschaftsteilnehmern nicht an andere konkurrierende Händler außerhalb des privaten Chatrooms weitergegeben wurden, iii) die ausgetauschten Informationen von der teilnehmenden Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden konnten, um sich einen Vorteil zu verschaffen, unter anderem dadurch, dass Gelegenheiten zur Abstimmung ihres Handels ermittelt wurden, und iv) diese Informationen nicht gegen die Händler verwendet würden, die sie geteilt hatten (im Folgenden zusammen „die zugrunde liegende Verständigung“). Credit Suisse räumte das Vorliegen einer zugrunde liegenden Verständigung nicht ein.
- (17) Den vier Vergleichsparteien zufolge stimmten die teilnehmenden Händler gelegentlich ihre Handelstätigkeiten in Bezug auf den Devisenkassahandel mit G10-Währungen ab, indem sie aufgrund der angekündigten Position oder Handelstätigkeit eines anderen Händlers von eigenen Handelstätigkeiten absahen, die eigentlich während eines bestimmten Zeitfensters geplant waren. Diese Praxis wird als Abstandnahme („standing down“) bezeichnet. Während des Zeitraums, in dem Credit Suisse an der Zu widerhandlung beteiligt war, erfolgte in der Praxis jedoch keine Abstandnahme.
- (18) Credit Suisse wurde für ihre Beteiligung an dem intensiven und wiederholten Austausch aktueller oder zukunftsorientierter sensibler Geschäftsinformationen im Chatroom *Sterling Lads* verantwortlich gemacht, bei dem es sich um abgestimmte Verhaltensweisen und/oder Absprachen handelt, die bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens darstellen. Credit Suisse wurde nicht für die zugrunde liegende Verständigung und die gelegentliche Abstimmung von Verhaltensweisen verantwortlich gemacht.

2.3. **Adressaten**

- (19) Der Beschluss war an folgende Unternehmen gerichtet: Credit Suisse Group AG, Credit Suisse Securities (Europe) Limited und Credit Suisse AG (im Folgenden zusammen „Credit Suisse“ oder „Adressaten“).

2.4. **Festsetzung der Geldbußen**

- (20) Im Beschluss wurden die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 angewandt. Die Methode und die Parameter für die Festsetzung von Geldbußen wurden am 22. Januar 2018 vom Kollegium der Kommissionsmitglieder im Rahmen des Vergleichsverfahrens festgelegt. Nach der Rechtsprechung gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung für Bußgeldparameter für alle an derselben Zuwiderhandlung beteiligten Parteien und unabhängig davon, ob sie dem Vergleichsverfahren oder dem ordentlichen Verfahren unterliegen. Daher wurde bei der Berechnung der Geldbuße für Credit Suisse und der Geldbußen für die vier Vergleichsparteien dieselbe Methode angewandt.

2.4.1. *Grundbetrag der Geldbuße*

- (21) Die Kommission hielt es für angemessen, einen spezifischen Näherungswert für den Umsatz anzuwenden. Bei Devisenkassageschäften mit G10-Währungen werden keine Umsätze im üblichen Sinne erzielt: sie bestehen im Umtausch eines in einer bestimmten Währung ausgedrückten Nominalbetrags in den in einer anderen Währung ausgedrückten entsprechenden Nominalbetrag, wobei der Kurs innerhalb der vom Devisenkassahändler angewandten „Geld-Brief-Spanne“ (d. h. der Differenz zwischen Geldkurs und Briefkurs) liegt. Beide Faktoren – die umgetauschten Nominalbeträge und die angewandten Geld-Brief-Spannen – sind daher wesentliche Parameter für den mit der Zuwiderhandlung verbundenen Umsatz.

- (22) Die Kommission legte den Näherungswert für den zu berücksichtigenden Umsatz wie folgt fest:

- Zunächst wurden die Nominalbeträge herangezogen, die das betroffene Unternehmen bei Devisenkassageschäften mit G10-Währungen gehandelt hatte.
- Anschließend wurden diese Beträge mit einem für alle Vergleichsparteien und Nicht-Vergleichsparteien einheitlichen Anpassungsfaktor multipliziert, der die anwendbaren Geld-Brief-Spannen bei Devisenkassageschäften mit G10-Währungen widerspiegelt. Tatsächlich wurden bei dem Anpassungsfaktor zwei Elemente kombiniert: eines bezieht sich auf die Market-Making-Tätigkeiten, das andere auf den Handel für eigene Rechnung.

- (23) Der Näherungswert für den Umsatz basierte unmittelbar auf dem Umsatz, den die Unternehmen in den Monaten ihrer jeweiligen Beteiligung an der Zuwiderhandlung tatsächlich erzielt hatten und der anschließend auf Jahresbasis umgerechnet wurde. Da sich die Zuwiderhandlung auf den gesamten EWR erstreckte, wurde der Näherungswert für den Umsatz bei Devisenkassageschäften mit G10-Währungen ermittelt, die mit Geschäftspartnern im EWR getätigten wurden.

2.4.2. *Anpassungen des Grundbetrags*

- (24) Die Kommission wandte auf die Nominalbeträge einen einheitlichen Anpassungsfaktor an, der sich auf die in den Beweisen festgestellten Geld-Brief-Spannen stützte.

2.4.3. *Erschwerende oder mildernde Umstände*

- (25) In dieser Sache lagen keine erschwerenden Umstände vor. Da Credit Suisse jedoch nicht für Abstandnahmen oder die zugrunde liegende Verständigung verantwortlich gemacht wurde, gewährte die Kommission dem Unternehmen eine Ermäßigung der Geldbuße.

2.4.4. *Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung*

- (26) In dieser Sache wurde kein Abschreckungsmultiplikator angewendet.

2.4.5. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (27) Die Geldbuße lag unter dem in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegten Höchstbetrag von 10 % des weltweiten Umsatzes.

3. FAZIT

- (28) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurde die folgende Geldbuße gegen Credit Suisse verhängt: 83 294 000 EUR.
-